

Bereitgestellt am 17.06.2022

Nr. 4/2022

## Inhaltsverzeichnis:

## Seite

### A: Bekanntmachungen der Gemeinde Auetal

Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2022	37
Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Auetal	39
2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Auetal	41

\*\*\*\*

#### **Impressum**

Herausgeberin: Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal  
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Jörn Lohmann  
Kontakt: Tel. 05752/181-0 | rathaus@auetal.de | www.auetal.de  
Erscheinungsweise: nach Bedarf

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Auetal für das Haushaltsjahr 2022**

Der Rat der Gemeinde Auetal hat aufgrund der §§ 10, 58 und 112 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 7.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), durch Beschluss vom 17.3.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan der Gemeinde Auetal für das Jahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	10.930.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	11.380.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.254.000 €
2.2	der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	10.454.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeiten auf	2.935.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeiten auf	7.760.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	4.825.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	440.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.014.000 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	18.654.000 €

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 4.825.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.818.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur recht-zeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 360 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, denen der Bürgermeister gemäß § 117 (1) NKomVG zustimmen kann, gelten bis zu 10.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auetal, den 18.3.2022

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 31.5.2022 – Az. 20 14 10/05 – die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung, bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Straße 25, Auetal während der Dienststunden aus.

Auetal, 16.6.2022

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

\*\*\*\*\*

## **Satzung über den Jugendbeirat der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 10, 36 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 09.06.2022 die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Der Beirat dient der Interessenwahrung und Interessenvertretung von Jugendlichen im Gebiet der Gemeinde Auetal.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Jugendbeirat der Gemeinde Auetal bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie ihrer bestehenden Rechtsordnung.
- (4) Der Beirat übt seine Tätigkeit überparteilich und religionsübergreifend aus.

### **§ 2 Aufgaben**

- (1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche der Gemeinde Auetal.
- (2) Der Beirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Auetal berücksichtigt werden.
- (3) Auf Bitten des Rates, der Ausschüsse oder der Verwaltung der Gemeinde Auetal hat sich der Jugendbeirat in Angelegenheiten zu äußern, die ihn betreffen.

### **§ 3 Rechte**

- (1) Die Ausschüsse der Gemeinde Auetal hören den Jugendbeirat zu Tagesordnungspunkten an, die die Anliegen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde Auetal betreffen. Die Beiratsmitglieder können dazu an den Ausschusssitzungen teilnehmen und das Wort verlangen.
- (2) Der Jugendbeirat kann an den Rat und die Ausschüsse in Angelegenheiten, die ihn betreffen, Anträge stellen.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung, Berufung und Amtszeit des Jugendbeirates**

- (1) Der Jugendbeirat besteht aus 5 Mitgliedern, die in der Gemeinde Auetal Ihren 1. Wohnsitz haben und zum Zeitpunkt der Entsendung das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Beschäftigte oder Beamte und Beamtinnen der Gemeindeverwaltung sowie Mandatsträger und Mandatsträgerinnen der kommunalen Gremien der Gemeinde Auetal können nicht in den Jugendbeirat berufen werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden vom Rat der Gemeinde Auetal für die Dauer von 2,5 Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- (3) Kandidaten und Kandidatinnen können von den Vereinen und Gruppierungen vorgeschlagen werden, die in der Arbeit mit Kinder und Jugendlichen tätig sind sowie von Ratsmitgliedern benannt werden.

## **§ 5**

### **Konstituierende Sitzung**

Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Auetal schriftlich ein. Die Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach der Einberufung durch den Rat zu erfolgen.

## **§ 6**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. Der Jugendbeirat kann Mitgliedern weitere besondere Aufgaben bzw. Funktionen zuweisen.
- (2) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Dem Jugendbeirat werden zur Unterstützung seiner Arbeit und Projekte Haushaltsmittel in angemessener Höhe zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Sitzverlust und Ausschluss**

- (1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn das Mitglied das Mandat schriftlich niederlegt.
- (2) Ein gewähltes Mitglied kann aus dem Jugendbeirat ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Handeln, seine Äußerungen oder in sonstiger Weise zum Ausdruck bringt, dass es die Grundsätze und Regeln des Beirates nicht länger mitträgt. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn das Mitglied vorsätzlich oder zum wiederholten Mal grob fahrlässig gegen die Grundsätze und Regeln dieser Satzung

verstößt und dem Jugendbeirat dadurch in nicht unerheblichen Maße Schaden zufügt. Für einen Ausschluss ist die Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Jugendbeirates erforderlich.

## **§ 8 Beschlussfassung**

- (1) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist und die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (2) Die Beschlüsse des Jugendbeirats werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Auetal, den 10.06.2022

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

\*\*\*\*

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Auetal**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 09.06.2022 die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 1 erhält folgende Fassung:**

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Auetal. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Antendorf, Bernsen, Escher, Hattendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen/Wiersen, Rehren/Westerwald, Rolfshagen, Schoholtensen/Altenhagen unterhaltenen Ortsfeuerwehren.

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Borstel und Poggenhagen werden von der Ortsfeuerwehr Kathrinhagen, in der Ortschaft Raden von der Ortsfeuerwehr Hattendorf und in der Ortschaft Rannenbergr von der Ortsfeuerwehr Rehren/Westerwald sichergestellt.

Die Ortsfeuerwehren Rehren/Westerwald und Rolfshagen sind als Stützpunkt-feuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – FvWO vom 30.04.2010) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Antendorf, Bernsen, Escher, Hatendorf, Kathrinhagen, Klein Holtensen/Wiersen, und Schoholtensen/Altenhagen sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

## **Artikel II**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Auetal, den 10.06.2022

Gemeinde Auetal  
Der Bürgermeister  
Jörn Lohmann

\*\*\*\*